

Blick nach Brüssel

Urheberrecht zwischen Binnenmarkt und Territorialität: Paradigmenwechsel bei der Vergabe von grenzüberschreitenden Sendelizenzen?

I. Vorlagebeschluss des High Court im Fall Murphy

Ein frischer Wind weht in die Segel der Urheberrechtsfregatte der EU, der sie aus ihrem bisherigen Fahrwasser der Rundfunklizenzen heraus treiben könnte. Der High Court of Justice in London beschloss am 26.06.2008, dem Europäischen Gerichtshof den Fall *Karen Murphy vs. Media Protection Services* [2007]¹ gem. Art. 235 EG vorzulegen. Es klagte die Media Protection Services Limited (Berufungsbeklagte) in Wahrnehmung der Interessen von British Sky Broadcasting (BSkyB), dem größten Pay-TV-Anbieter von Großbritannien und Irland. Gegenstand der Klage war die Tatsache, dass die englische Pub-Betreiberin Murphy (Berufungsklägerin) die Fußballübertragungen der Britischen Premier League den Besuchern ihres Lokals per Fernsehen zeigte. Allerdings geschah dies nicht über BSkyB, sondern mittels eines regulär erworbenen Decoders der griechischen Gesellschaft NOVA. NOVA ist Inhaberin der entsprechenden Senderechte in Griechenland. Mittels digital verschlüsselter Satellitenübertragung konnte die Berufungsklägerin die Fußballspiele auch in Portsmouth empfangen und dank Zweikanaltons dem Publikum auf Englisch präsentie-

ren. Hierdurch drohten BSkyB die Einnahmen für das Abonnement i.H. von jährlich 6.000 Britischen Pfund zu entgehen. NOVA berechnet hingegen lediglich 800 Britische Pfund, was die Berufungsklägerin zu Ihrem Vorgehen motiviert hatte. Der High Court entschied am 21.12.2007, dass dies gegen den britischen Copyright, Designs and Patents Act verstoße, stellte aber zugleich fest, dass damit noch nicht geklärt sei, inwieweit hierbei Aspekte des EU-Rechts zu einem anderen Ergebnis führen könnten. Neben Fragen zur Auslegung einzelner Begriffe verschiedener Richtlinien² wandte sich der High Court mit der Frage an den EuGH, inwieweit die nationale britische Regelung oder die in Frage stehenden Richtlinien, sofern nach Auffassung des EuGH das Verhalten der Berufungsklägerin ebenfalls hiergegen verstoße, den Art. 12, 28, 30 und 49 EG zuwider laufe bzw. ob die vertragliche Vereinbarung über national begrenzte Lizenzen in der EU gegen Art. 81 EG verstoße.

II. Die Coditel-Entscheidungen des EuGH

Gerade die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 49 EG dürfte überraschen. Hierzu, so argumentierte auch die Berufungsbeklagte, besteht seit Jahrzehnten eine gefestigte Rechtsprechung. Bisher war die Coditel-Entscheidung³ des EuGH aus dem Jahre 1980 das Maß aller Dinge. Hier hatte die belgische Kinofilmverleihgesellschaft Ciné

1. Vgl. <http://portal.nasstar.com/75/files/Murphy-v-Media%20Protection%20Services-%20Admin%2021%20Dec%202007.pdf> [letzter Abruf: 27.11.2008].

2. Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung.

3. EuGH 18.03.1980, „Coditel I“, Rs. 62/79, Slg. 1980 S. 881.

Vog Films geklagt, weil unter anderem der Fernsehkabel-Konzern Coditel einen in Deutschland zulässigerweise gesendeten Film per Antenne empfangen und in sein (belgisches) Kabelnetz eingespeist hatte, obwohl Ciné Vog Films für Belgien die ausschließlichen Rechte an diesem Film hatte und ihn aufgrund der Lizenzvereinbarung selbst erst zu einem späteren Zeitpunkt im Fernsehen übertragen lassen durfte. Auch hier stellte sich die Frage, ob die Begrenzung der Lizenz auf nationale Grenzen innerhalb der EU mit Art. 49 EG (damals noch Art. 59 EWGV) vereinbar sei. Der EuGH kam zu einem bejahenden Ergebnis.

Diese Grundsatzentscheidung wurde fortgesetzt in der Coditel-II-Entscheidung⁴. Hier befasste sich der EuGH im selben Rechtsstreit mit der zuvor offen gelassenen Frage, ob nicht bereits die Gewährung ausschließlicher Filmauswertungsrechte eine wettbewerbsbeschränkende Maßnahme nach Art. 81 EG (damals Art. 85 EWGV) sei. Dies wurde vom EuGH vorbehaltlich gewisser Ausnahmen verneint. Als Reaktion u.a. auf die Coditel-Entscheidungen hatte die Kommission zunächst im Jahre 1984 Vorschläge zur Ermöglichung des nationalen Rundfunkempfangs aus möglichst vielen Mitgliedstaaten in einem Grünbuch gemacht, das 1989 zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ führte. Wegen erheblicher Kritik an dem Vorschlag einer urheberrechtlichen Zwangslizenz ließ man das Urheberrecht zunächst außer Betracht und schuf den Rundfunkbinnenmarkt zunächst ohne die Lösung der territorialen Grenzziehung durch Lizenzverträge. Die aktuelle Neuauflage der Richtlinie „Audiovisuelle Medien ohne Grenzen“ aus dem Jahre 2007, die bis zum 19.12.2009 in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, änderte daran nichts⁵. Das Urheberrecht meinte die Europäische Union sodann in der Kabel- und Satellitenrichtlinie 93/83 ausreichend erfasst zu haben. Dies erweist sich heute aufgrund der Kodierung digitaler Signale und bei technischen Möglichkeiten des „Geoblocking“ bei IPTV allerdings als Trugschluss.

III. Die Argumente für und gegen eine territoriale Beschränkung

Mit der erwähnten Rechtsprechung im Rücken sollte sich die Berufungsklagte eigentlich auf der sicheren Seite sehen. Doch der High Court hat auch zu dieser scheinbar längst geklärten Materie eine Frage zur Vorlage an den EuGH gerichtet mit der Bemerkung, es sprächen beachtliche Argumente für beide Seiten⁶. Namentlich steht hier auf der einen Seite das Interesse der Urheber (oder sonstigen Rechteinhaber), ihre Senderechte umfassend auswerten zu können. Geht man entgegen der Coditel-Entscheidung davon aus, dass sich ihre Rechte mit der Vergabe der Lizenz in einem Mitgliedstaat für die gesamte EU erschöpfen, so wird ihnen diese Möglichkeit genommen. Auf der anderen Seite steht die Schaffung eines Binnenmarktes. Solange man Urheberrechten die Privilegierung der territorialen Begrenzung zukommen lässt, wird sich in diesem Bereich eine „Entstaatlichung“ für die gesamte EU nicht realisieren lassen. Dementsprechend ist eine feinfühligere Abwägung erforderlich.

In Coditel I grenzte der EuGH literarische bzw. künstlerische Werke, die in körperlicher Form in Verkehr gebracht werden, von solchen ab, die der Allgemeinheit durch beliebig oft wiederholbare Vorführungen zugänglich gemacht werden können. Im letzteren Fall sei das Verhältnis zwischen dem EG (damals EWGV) und der Beachtung des Urheberrechts anders. Es bestehe hier ein Interesse des Rechteinhabers, seine Vergütung nach der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Zahl der Vorführungen zu bemessen. Daher gehöre die Möglichkeit hierzu zum wesentlichen Inhalt des Urheberrechts. Die Vergütung könne insbesondere nicht unabhängig von den Aussichten auf

eine Fernsehübertragung der Filme geplant werden. Daher erfasse Art. 49 EG (damals Art. 59 EWGV) nicht die Grenzen für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, die auf die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums zurückgehen, es sei denn, die Anwendung dieser Vorschriften stelle sich als ein Mittel willkürlicher Diskriminierung oder eine versteckte Beschränkung in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten dar. Wenn zum Urheberrecht das Recht gehöre, für jede Vorführung eine Vergütung zu verlangen, könnten die Vorschriften des EG räumlichen Begrenzungen, die von den Parteien des Vertrages über die Einräumung der Nutzungsrechte zum Schutz des Urhebers und der Nutzungsberechtigten vereinbart wurden, grundsätzlich nicht entgegenstehen.

In dogmatischer Hinsicht hat der EuGH in Coditel I eine gerechtfertigte Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs bejaht. Jedoch hat er die Grundsätze, die sich aus Artt. 28, 30 EG für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr ergeben, auch auf Dienstleistungen i.S. von Art. 49 EG angewendet. Eine solche explizite Ausnahmenvorschrift fehlte in den Regelungen zu Dienstleistungen. Dabei macht die Abgrenzung des EuGH zwischen körperlich zu veräußernden Werken, die nichts anderes als Waren sind, und ausschließlich vorführbaren Werken, die üblicherweise als Dienstleistung präsentiert werden, deutlich, dass unter bestimmten Umständen die Dienstleistungen einen viel stärkeren Bedarf zur Beschränkung haben. Konsequenz führte der EuGH seine Rechtsprechung in Coditel II fort, indem er auch in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht Ausnahmen nach Art. 81 EG (damals Art. 85 EWGV) nur zuließ, wenn eine ausschließliche Lizenz auf dem konkreten Markt für Filme angesichts aller Besonderheiten dieses Marktes nachweislich zu einer Wettbewerbsbeschränkung führe. Es komme darauf an, ob durch diese Ausübung Hindernisse errichtet würden, die im Hinblick auf die Bedürfnisse der Filmindustrie künstlich und ungerechtfertigt seien⁷. Auch wenn der Wortlaut dieser Schrankenregelung sich von dem aus der Coditel-I-Entscheidung unterscheidet, muss er zumindest für die vorliegenden Belange zum selben Ergebnis führen. Wenn die etablierten Grundsätze für die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs in der EU eine territoriale Beschränkung der Sendelizenzen zulassen, bleibt kaum Raum dafür, in diesem Verhalten einen Wettbewerbsverstoß zu sehen. Daher gelten für beide Abwägungen in diesem Zusammenhang dieselben Grundsätze.

In dem Fall Murphy argumentierte die Berufungsklägerin mit der Gebhard-Entscheidung des EuGH, in der es wörtlich heißt: „Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich jedoch, dass nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten behindern, oder weniger attraktiv machen können, vier Voraussetzungen erfüllen müssen: Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.“⁸ Die Berufungsklägerin sah in der britischen Urheberrechtsregelung zumindest eine Diskriminierung gegenüber nicht-britischen Anbietern von Satellitenrundfunkdiensten. Aus diesem Grund wäre dann auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 12 EG zu bejahen.

Hiergegen wandte die Berufungsklagte ein, dass die infrage stehende Urheberrechtsregelung den Rundfunk aus dem Ausland nicht beeinträchtige, solange die Sendungen nur aus Inhalten von einem anderen Mitgliedsstaat bestünden und nicht auch aus Inhalten von dem Vereinigten Königreich selbst. Auch hier wird deutlich, dass es eine reine Frage der Wertung ist, ob die von der Berufungsklagten

4. EuGH 06.10.1982, „Coditel II“, Rs. 262/81, Slg. 1982 S. 3381.

5. Vgl. Schmittmann/Kempermann, Blick nach Brüssel, AfP 2007 S. 539 ff.

6. Vgl. Vorlagebeschluss zum Fall Murphy, Rdn. 45 u. 62, abrufbar unter <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2008/1666.html> [letzter Abruf: 27.11.2008].

7. EuGH 06.10.1982, „Coditel II“, Rs. 262/81, Slg. 1982 S. 3402.

8. EuGH 30.11.1995, C-55/94, Slg. 1995 S. I-04165, Rdn. 37.

vorgebrachten Gründe gegen eine Diskriminierung ausreichen, um die unstrittig vorliegende Beeinträchtigung des freien Dienstverkehrs zu rechtfertigen.

IV. Neue Bewertung der Argumente?

Mit einem Verweis auf die Coditel-Entscheidungen hätte der High Court den Fall Murphy schnell zu einem Ende bringen können. Warum hat er ihn dennoch dem EuGH vorgelegt? Hat sich die gemeinschaftsrechtliche Situation oder die urheberrechtliche Situation in relevanter Weise geändert? Die Antwort lautet: Beides! Die Überlegung, ob eine Beschränkung des Art. 49 EG zulässig ist, bleibt trotz den von der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien eine Wertungsfrage. Zwar ergeben sich weder aus dem geschriebenen Europarecht noch aus dem geschriebenen Urheberrecht Regelungen, die aus sich heraus in der vorliegenden Problematik zu einer Neubewertung führen. Aber das Recht kann in seiner Gesamtheit mit den Umständen und dem Umfeld, in dem es wirkt, Wertungen beeinflussen.

1. Urheberrecht

Aus urheberrechtlicher Sicht wurden inzwischen viele nationale Gesetze modernisiert. Zudem ist auch auf nicht-europäischer internationaler Ebene ein Zusammenwachsen zu verzeichnen. Insbesondere geht es hierbei um die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ), die zwar noch immer in der Fassung von 1971 den Schutz von Urhebern im Ausland gewährt, deren Zahl von Mitgliedstaaten sich aber seit Coditel von rund 70 auf 164 mehr als verdoppelt hat. Zudem wird sie durch den WIPO Copyright Treaty von 1996 ergänzt. Das Urheberrecht entsteht und wächst aus den zunehmenden technischen Möglichkeiten der Vielfältigkeit und Verbreitung und ist seit jeher von ihnen geprägt. Seit Coditel hat die Technik sich erheblich weiter entwickelt. Es gibt Internet-TV, Video-on-demand, digital verschlüsseltes Satellitenfernsehen und Mobiles Fernsehen (DVB-H). Inzwischen kann man problemlos länderübergreifend einzelne Verbraucher erreichen. Zudem muss man gem. der neuen Richtlinie zu audiovisuellen Medien zwischen linearen und nicht-linearen Diensten unterscheiden, weil der Verbraucher teilweise selbst entscheiden kann, wann er einen bestimmten Dienst in Anspruch nehmen will. All diese Veränderungen bewirken auch eine Veränderung des Verständnisses von Urheberrecht. Angesichts der Möglichkeit, nahezu jeden beliebigen Verbraucher unabhängig von seinem Aufenthaltsort individuell anzu-steuern, spielt die in Coditel I etablierte Überlegung der Bestimmbarkeit von Aufführungen und damit der Erschöpfung an nationalen Grenzen eine immer geringere Rolle. Das Urheberrecht ist zwar grundsätzlich territorial und damit national begrenzt. Doch dies gilt nicht im gleichen Maß innerhalb der EU. Hier gibt es Harmonisierungsinstrumentarien. Am Europäischen Patent lässt sich zeigen, dass ausreichend Möglichkeiten für eine europaweite Urheberrechtsregelung bestehen.

2. Europarecht

Aus europarechtlicher Sicht ist seit Coditel der Integrationsprozess im Hinblick auf den Vertrag von Maastricht, die Einführung des Euro und den Vertrag von Lissabon deutlich fortgeschritten. Zudem gibt es etliche Richtlinien zum Urheber- und Rundfunkrecht mit Binnenmarkt schaffender Intention und Wirkung⁹. Die EU ist (zusammen-)gewachsen und hat dadurch an kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Eine stärkere Harmonisierung fördert das Gemeinschaftsgefühl in der EU. Dieses bewirkt ein abnehmendes Verständnis für innereuropäische Schranken.

3. Anpassung erforderlich?

Vor diesem Hintergrund ist es nicht unberechtigt, den Gegenwartsbezug der bisherigen Rechtsprechung infrage zu stellen. Dies wird um

so deutlicher, wenn man hierzu die letzte Erwägung zur Freiheit des Dienstverkehrs in der Coditel-I-Entscheidung kritisch auf ihre Aktualität überprüft: „Der bloße Umstand, dass diese räumlichen Begrenzungen mit den Staatsgrenzen zusammenfallen können, führt nicht zu einer anderen Betrachtungsweise, wenn man bedenkt, dass die Veranstaltung von Fernsehsendungen in den Mitgliedstaaten gegenwärtig in hohem Maß auf gesetzlichen Monopolen beruht und demgemäß eine andere Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs eines Vertrages über die Einräumung eines Nutzungsrechts häufig nicht praktikabel wäre.“¹⁰

Es wäre vermessen, mit dem Fall Murphy das Ende der Coditel-Rechtsprechung zu fordern. Aber er sollte auf jeden Fall zu einem Überdenken der bisherigen Grundsätze führen. Auch wenn die Zeit für einen Paradigmenwechsel noch nicht reif sein sollte, so haben die obigen Überlegungen gezeigt, dass jeder technische Fortschritt und jede weitere Harmonisierung in der EU ein weiteres Quentchen in der Waagschale des freien Dienstverkehrs bzw. Wettbewerbs ist.

V. Position der Europäischen Kommission

Von Seiten der Kommission gibt es bisher keine offizielle Stellungnahme bezüglich des Falls Murphy. Die Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien Viviane Reding verkündete, sie wolle sich zum vorliegenden Verfahren nicht äußern, doch ihre politische Leitlinie sei klar: „Die territorialen Grenzen beim Urheberrechtsschutz in Europa müssen infrage gestellt werden.“¹¹ Diese Haltung deckt sich mit einem Arbeitspapier vom 06.07.2005, in dem die Kommission die Schwierigkeiten des Lizenzhandels mangels EU-weit zuständigen Verwertungsgesellschaften untersuchte. Hierin votiert die Kommission für einen Lösungsansatz, in dem die territorialen Beschränkungen beseitigt werden und die Rechteinhaber wählen können, welcher Verwertungsgesellschaft sie die ausschließliche Rechteverwertung in der EU einräumen¹².

VI. Vereinbarkeit mit internationalem und deutschem Urheberrecht

Nach allen innereuropäischen Überlegungen darf auch der darüber hinausgehende internationale Aspekt nicht vernachlässigt werden. Es geht namentlich um die RBÜ, in deren Art. 11^{bis} Abs. 1, Nr. 2 dem Urheber das ausschließliche Recht an jeder öffentlichen Wiedergabe des durch Rundfunk gesendeten Werkes mit oder ohne Draht einräumt wird, wenn diese Wiedergabe von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird. Zwar darf der nationale Gesetzgeber gem. Art. 11^{bis} Abs. 2 RBÜ die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts festlegen, er kann sie aber nicht gänzlich ausschließen, da die RBÜ Mindestrechte statuiert, die nicht unterschritten werden dürfen.

Problematisch ist hierbei, dass gerade im Hinblick auf die EU eine konflikträchtige Situation herrscht. Zum einen sind alle EU-Staaten auch Mitglieder der RBÜ. Zum anderen gibt es das EU-Recht, das seinerseits mit der RBÜ kollidieren kann. Daneben ist die Europäische Gemeinschaft selbst (nicht die EU) Mitglied der RBÜ. Zwar dürfte bei gleicher Regelungsmaterie im Zweifel der EG als jüngerer Vertrag der RBÜ vorgehen, soweit es sich um Angelegenheiten innerhalb von EU-Staaten handelt. Eine Außerachtlassung des EU-Rechts durch mitgliedstaatliches Verhalten auf der Ebene internationaler Urheberrechtsverträge wie der RBÜ stellt überdies einen Verstoß gegen die mitgliedstaatliche Treuepflicht dar, ist also gemeinschaftsrechtlich als Verstoß gegen den EG (Art. 5) zu werden. Aber es ist dennoch keine

9. Vgl. z.B. Fn. 1.

10. EuGH 18.03.1980, „Coditel I“, Rs. 62/79, Slg. 1980 S. 881 ff., Abs. 16.

11. Handelsblatt vom 24.09.2008.

12. „Study on a Community Initiative on the Cross-Border Collective Management of Copyright“, S. 54, abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/study-collectivemgmt_en.pdf [letzter Abruf: 27.11.2008].

Unterschreitung der Mindestrechte zulässig, weil Sinn und Zweck der RBÜ ein einheitlicher Mindestschutz für alle Urheber ist, und nicht die Bildung von isolierten Gruppen mit zuwiderlaufenden internen Regelungen. Vermutlich ist diese Überlegung theoretischer Natur, da eine europaweite Erschöpfung durchaus als Regelung nach Art. 11^{bis} Abs. 2 RBÜ aufgefasst werden kann¹³. In Anbetracht der mit abzugelenden Zweitverwertung muss für die Wahrung der Rechte der Urheber hierfür jedoch eine höhere Lizenzgebühr gewährt werden. Aus deutscher Sicht ist Art. 11^{bis} Abs. 1 RBÜ in §§ 20 ff. UrhG umgesetzt. Bei Sportübertragungsrechten ist allerdings zu beachten, dass nach deutscher Rechtsprechung die Rechte an der Übertragung von Fußballspielen nicht durch das Urheberrecht geschützt sind. Vielmehr geht der Schutz auf das Hausrecht des Veranstalters zurück¹⁴. Dies führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis, da auch diese juristische Auslegung in internationaler Hinsicht als urheberrechtliche Regelung verstanden werden muss.

VII. Ausblick

Welche Auswirkungen hätte es, wenn im Fall Murphy von den Coditel-Entscheidungen abgewichen würde? Solange die EU diese Materie nicht selbst legislativ geregelt hat, dürften nationale Regelungen, die nach dem hypothetischen Urteil gegen Art. 49 EG verstoßen, nicht mehr angewendet werden. Das hätte zur Folge, dass man in einem beliebigen EU-Staat eine „nationale“ Sendelizenz erwerben könnte und damit wegen der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs in ganz Europa senden dürfte. Alle entgegenstehenden Normen wären nicht anwendbar. Die Änderung zu einer EU-weiten Wirkung einer nationalen Urheberlizenz würde einen länderübergreifenden Wettkampf um günstige Angebote auslösen und damit eine Harmonisierung bewirken. Insbesondere würde es Europa wettbewerbsfähiger gegenüber Drittstaaten machen.

Das ist allerdings nur die eine Seite der Medaille. Hinter den Sende-rechten stehen gewichtige wirtschaftliche Faktoren. Die englische Premier League nimmt z.B. jährlich 786 Mio. € an ihren Auslandsrech-ten ein, die Bundesliga immerhin 42 Mio. €¹⁵. Eine plötzliche Frei-gabe des Marktes würde unweigerlich zu einer unüberschaubaren Instabilität führen. Viele ausländische Anbieter kämpften plötzlich mit Dumpingpreisen um einen Platz am Markt. Dies werden die Organe der EU weder zulassen noch fördern, enthält doch z.B. auch die Kabel- und Satellitenrichtlinie den Grundsatz, dass trotz der blo-ßen Notwendigkeit, die Übertragungsrechte nur eines Staates für grenzüberschreitenden Satellitenrundfunk zu erwerben, beim Entgelt auch die anderen bestrahlten Staaten im Footprint zu berücksichtigen sind. Ein europäischer legislativer Eingriff müsste also einer Rech-tsprechungsänderung des EuGH bei Murphy folgen. Eine mögliche Lösung wäre ein Legislativakt der EU, der ein „One-Stop-Shopping“ zum EU-weiten Lizenzerwerb bei nur einer Verwertungsgesellschaft vorsieht. Insbesondere wäre ein gesundes Maß zu finden, die Lizenz-gebühren im Hinblick auf den größeren Markt zu erhöhen, ohne sie in einen wirtschaftshemmenden Bereich zu treiben. In jedem Fall wäre ein bedächtiges Vorgehen geboten, damit das hypothetische Grundsatzurteil im Fall Murphy nicht „Murphy’s law“ wird.

*Rechtsanwalt Michael Schmittmann, Düsseldorf und
Rechtsreferendar Nabil Rifai, Düsseldorf¹⁶*

13. A.A., sowie ausführlich zum Ganzen: *Ress*, Entwicklung des Europäischen Urheberrechts, 1989, S. 36.
14. Z.B. Hanseatisches OLG, GRUR – RR 2007 S. 181.
15. Handelsblatt, 24.09.2008.
16. Der Verfasser *Michael Schmittmann* ist Partner in der Sozietät *Heuking Kühn Lüer Wojtek*, Düsseldorf und der Verfasser *Nabil Rifai* Rechtsreferendar bei *Heuking Kühn Lüer Wojtek*, Düsseldorf.